

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 17. September 1987

35. Stück

57. Gesetz vom 29. Juni 1987, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1987)
(XIV. Gp., RV 282, AB 295)

58. Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1987, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1987)
(XIV. Gp., IA 287, AB 290)

57. Gesetz vom 29. Juni 1987, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1987)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 565, beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 9/1977, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 10. März 1986, LGBl. Nr. 36, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der Bedarf im Hinblick auf den angegebenen Anstaltszweck (§ 1 Abs. 2) unter Beachtung der Höchstzahl an systemisierten Betten nach dem Landes-Krankenanstaltenplan (§ 19a) gegeben ist;“

2. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Landes-Krankenanstaltenplan

§ 19a

(1) Die Landesregierung hat einen Landes-Krankenanstaltenplan zu erlassen.

(2) Bei Erlassung des Landes-Krankenanstaltenplanes sind für öffentliche Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 und private gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 27, ausgenommen Krankenanstalten für Psychiatrie und Neurologie, 1535 systemisierte Betten als Höchstgrenze für die im Burgenland gelegenen Krankenanstalten einzuhalten. Zur Deckung eines dringenden Bedarfes darf diese Zahl um höchstens 2 vH überschritten werden.“

3. § 29 Abs. 1 1. Satz hat zu lauten:

„(1) Das Land Burgenland ist verpflichtet, unter Beachtung auf den Landes-Krankenanstaltenplan (§ 19a) Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen

(§ 36 Abs. 4) im Burgenland entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.“

Artikel II

(1) Bewilligungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von im § 19a Abs. 2 genannten Krankenanstalten sind zu ändern oder aufzuheben, wenn dies zur Einhaltung der Höchstgrenze an systemisierten Betten gemäß § 19a Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Der bestehende Landes-Krankenanstaltenplan ist bis 31. Dezember 1989 an die Höchstzahl gemäß § 19a Abs. 2 anzupassen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

58. Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1987, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1987)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47, des § 44 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, der Gemeindeordnungsnovelle 1977, LGBl. Nr. 33/1977, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 10/1966 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Gemeinderat hat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes in Ortsverwaltungsteile zu unterteilen,

wenn dies aus kulturellen, historischen, geographischen, verwaltungsökonomischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der in diesem Ortsverwaltungsteil wohnhaften Gemeindeglieder (§ 12) gelegen ist. Jedenfalls sind die vom Gemeindestrukturverbesserungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1970, erfaßten Gemeinden als Ortsverwaltungsteile einzurichten. Bei der Bildung von Ortsverwaltungsteilen ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen."

2. Dem § 1 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Eine Unterteilung des Gemeindegebietes in Ortsverwaltungsteile gemäß Abs. 3 kann auf Grund eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses unterbleiben.“

3. Die Überschrift des § 4 hat zu lauten:

„Gemeindewappen und Gemeindefarben“

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Gemeinde ist zur Führung von Gemeindefarben befugt, deren Festsetzung dem Gemeinderat obliegt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur aus öffentlichen Rücksichten in Beziehung auf den Symbolgehalt der Farben versagt werden.“

5. Dem § 6 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Fallen dem Land Burgenland durch eine Änderung der Landesgrenze Gebietsteile zu, so hat die Landesregierung, wenn nicht eine neue Gemeinde gebildet wird, durch Verordnung diese Gebietsteile einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zweckentsprechend, insbesondere unter Bedachtnahme auf die geographische Lage, zuzuweisen. Für die Zuweisung von Gebietsteilen gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Landesgesetz erforderlich.“

6. Im § 9 Abs. 1 sind nach dem Wort „Verordnung“ die Worte „der Landesregierung“ einzufügen.

7. Dem § 11 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden hat die Vermögensauseinandersetzung durch Beschluß des Gemeinderates (§ 9 Abs. 1) nach den von der Landesregierung mit Verordnung zu erlassenden Richtlinien, die insbesondere Bestimmungen über die Vermögensbewertung sowie die Berücksichtigung getätigter Aufwendungen und bestehender Verpflichtungen zu beinhalten haben, zu erfolgen.“

8. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und mindestens einem weiteren Mitglied, wobei auch ein zweiter Vizebürgermeister gewählt werden kann. Wird auch ein zweiter Vizebürgermeister gewählt, so führen diese nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung erster und zweiter Vizebürgermeister. Bei Verhinderung oder Erlöschen seines

Amtes wird der Bürgermeister durch den Vizebürgermeister, bei mehreren Vizebürgermeistern nach der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten. Die Zahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister darf den dritten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen.“

9. Die Überschrift des § 18 hat zu lauten:

„Angelobung; Entbindung von der Amtsverschwiegenheit“

10. Dem § 18 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Mitglieder des Gemeinderates können in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vom Gemeinderat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden.“

11. Im § 20 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten aus Gemeindemitteln für den durch ihre Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang eine laufende, angemessene Entschädigung, die durch Gemeinderatsbeschluß festzusetzen ist. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. der Ortsverwaltungsteile, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Ortsvorsteher maßgebende Umstände, deren erhöhte Aufwendungen, der etwaige Verdienstentgang sowie die von der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen über Mindestsätze der Entschädigung zu berücksichtigen. Neben dieser Entschädigung gebührt dem Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und den Ortsvorstehern noch der Ersatz der Reisekosten, der auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden kann. Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung des Bürgermeisters gebührt auf die Dauer seiner weiteren Vertretung die gleiche Entschädigung und ein allfälliges Reisekostenpauschale seinem Stellvertreter. Während derselben Zeit ruhen die dem Bürgermeister sowie dem Stellvertreter auf Grund seiner Stellung als Vizebürgermeister zukommenden laufenden Entschädigungen.“

(3) Der Gemeinderat kann außer dem Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und den Ortsvorstehern auch anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates eine laufende Entschädigung und ein Reisekostenpauschale nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zuerkennen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen über Mindestsätze der in den Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen zu erlassen. Hierbei ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinden bzw. der Ortsverwaltungsteile, die damit im Zusammenhang stehende erhöhte Arbeitsbelastung der Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ortsvorsteher sowie auf die Finanzkraft der Gemeinde Bedacht zu nehmen.“

12. § 21 hat zu entfallen.

13. Die Überschrift des II. Hauptstückes hat zu lauten:

„Wirkungskreis und Geschäftsführung der Gemeindeorgane; Mitwirkung der Gemeindeglieder an der Vollziehung“

14. Die Überschrift des § 26 hat zu lauten:

„Aufgaben; Vertrauen zur Geschäftsführung“

15. Im § 29 Abs. 2 sind nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „oder eine Verordnung“ einzufügen.

16. § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister darf hierbei weder den Vorschlag noch den Dienstpostenplan, noch den Flächenwidmungsplan noch den Bebauungsplan ändern.“

17. § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Verhinderung des Bürgermeisters

Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage und wird dadurch das Tätigwerden des Gemeinderates verhindert, so kommt dem an Jahren jeweils ältesten Gemeindevorstandsmitglied – mangels eines solchen dem an Jahren ältesten Gemeinderatsmitglied – jener Wahlpartei, der der Bürgermeister angehört, in Ermangelung solcher dem an Jahren ältesten Gemeinderatsmitglied die Zuständigkeit zur Einberufung des Gemeinderates und die Funktion des Bürgermeisters im Gemeinderat zu.“

18. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister hat die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen. Er ist hierbei in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach § 47 Abs. 2 verantwortlich. In den Angelegenheiten der Bundesvollziehung ist er an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes gebunden.“

19. § 33 a hat zu lauten:

„§ 33 a

Ortsvorsteher und Ortsausschuß

(1) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) ist ein Ortsvorsteher zu bestellen. Von der Bestellung eines Ortsvorstehers kann für jene Ortsverwaltungsteile abgesehen werden, in denen der Bürgermeister oder ein Vizebürgermeister den ordentlichen Wohnsitz hat, wobei in diesem Falle der Bürgermeister oder der Vizebürgermeister die Funktion des Ortsvorstehers wahrzunehmen hat; die für den Ortsvorsteher gemäß § 20 vorgesehene Entschädigung gebührt jedoch nicht.

(2) Die Bestellung des Ortsvorstehers nimmt der Gemeinderat für seine Funktionsdauer auf Vorschlag des Bürgermeisters vor. Es können nur Gemeindeglieder hierzu bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Wohnsitz in dem Ortsver-

waltungsteil haben, für den sie bestellt werden. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zu bestellen. Der Ortsvorsteher kann vom Gemeinderat jederzeit abberufen werden.

(3) Zur Beratung und Unterstützung des Ortsvorstehers ist der Ortsausschuß berufen. Der Ortsausschuß besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren vom Gemeinderat auf Grund eines Vorschlages der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu bestellenden Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Ortsausschusses wird vom Gemeinderat bestimmt, wobei diese ungerade zu sein hat, drei nicht unterschreiten und die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht überschreiten darf. Der Ortsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Ortsausschusses sind nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bestellen. Die weiteren Mitglieder sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen, wobei das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl – in Ortswahlteilen, die einen Wahlsprengel gebildet haben, das Wahlergebnis im betreffenden Ortsverwaltungsteil – maßgebend ist; dabei ist der Ortsvorsteher in die Zahl der der Wahlpartei des Bürgermeisters zustehenden Mitglieder einzurechnen. Die Mitglieder des Ortsausschusses müssen ihren ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Ortsverwaltungsteil haben. Die im Ortsverwaltungsteil wohnhaften Mitglieder des Gemeinderates können an den Sitzungen des Ortsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Das Verfahren über die Einberufung und die Sitzungen des Ortsausschusses ist vom Gemeinderat festzulegen.

(4) Der Ortsvorsteher hat den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in jenen Angelegenheiten, die sich auf den Ortsverwaltungsteil beziehen, zu unterstützen. Er hat dem Bürgermeister über die kommunalen Erfordernisse des Ortsverwaltungsteiles laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten.

(5) Der Bürgermeister hat den Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall mit der Besorgung von sich auf den Ortsverwaltungsteil beziehenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu betrauen, wofür insbesondere eigenständige kulturelle Initiativen der im Ortsverwaltungsteil wohnhaften Gemeindeglieder und sonstige Erfordernisse der örtlichen Gemeinschaft, wie Straßen, Ortsbildgestaltung, Umweltschutzmaßnahmen u.dgl. in Betracht kommen.

(6) Der Ortsvorsteher ist vor jeder Entscheidung bzw. Beschlußfassung der Gemeindeorgane (§§ 25 bis 27) über Angelegenheiten, die sich auf den Ortsverwaltungsteil beziehen, mit Ausnahme des behördlichen Aufgabenbereiches, zu hören. Sofern der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates ist, ist er den Sitzungen des Gemeinderates über solche Angelegenheiten mit beratender Stimme beizuziehen.

(7) Die Unterteilung des Gemeindegebietes in Ortsverwaltungsteile (§ 1 Abs. 3), die Bestellung des Ortsvorstehers und der weiteren Mitglieder des Ortsausschusses sowie die gemäß Abs. 5 übertragenen Aufgaben sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

20. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat ist unbeschadet der Bestimmungen des § 71 berechtigt, zur Überwachung der gesamten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen Ausschüsse aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen. Die Mitglieder eines Ausschusses haben, sofern der Gemeinderat nicht selbst einen Obmann- und Obmannstellvertreter bestellt, aus ihrer Mitte einen Obmann und Obmannstellvertreter zu wählen. Wurde der Obmann nicht vom Gemeinderat bestellt, hat der Bürgermeister den Ausschuß zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und die Sitzung bis nach der Wahl des Obmannes zu leiten. Den Vorsitz im Ausschuß hat der Obmann oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu führen. Der Obmann hat den Ausschuß nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Den Beratungen dieser Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden.“

21. Dem § 34 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ortsvorsteher sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Obmann hat von jeder Sitzung den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ortsvorsteher zu verständigen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Prüfungsausschuß (§ 71).“

22. Im § 36 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

23. Im § 36 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so ist die Einberufung beim Gemeindeamt zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzugeben. Die Anzeige ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.

(5) Die vorschriftsmäßige Hinterlegung der Einberufung hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.“

24. Im § 36 ist der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 zu bezeichnen.

25. Dem § 37 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.“

26. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen im Falle nach den §§ 28 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2 und 4 sowie 40 Abs. 2, vor Beginn der

Sitzung abzusetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.“

27. § 38 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder einem Ortsvorsteher (§ 33 a) in einer den Ortsverwaltungsteil berührenden Angelegenheit schriftlich verlangt wird.“

28. Nach § 39 ist folgender § 39 a einzufügen:

„§ 39 a

Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind in Ausübung ihres Mandates frei und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Sie haben ferner das Recht, nach Bekanntgabe der Tagesordnung während der Amtsstunden bis zur Sitzung und während der Sitzung in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen.

(3) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen Anfragen an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu richten. Diese Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.“

29. § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit die Gemeindeordnung nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Wenn es der Gemeinderat beschließt oder wenn dies gesetzlich festgelegt ist, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen. Abstimmungen über finanzielle Angelegenheiten der Gemeinde dürfen nicht geheim erfolgen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

30. Dem § 43 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Gegenstände, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben, dürfen nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.“

31. § 44 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„f) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis; bei nicht geheimer Abstimmung die Anführung jener Gemeinderatsmitglieder, die für den Antrag und jener Gemeinderatsmitglieder, die gegen den Antrag gestimmt haben.“

32. Im § 45 Abs. 1 haben die Worte „binnen sechs Monaten“ zu entfallen.

33. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.“

34. Dem § 48 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Bestimmungen über die Befangenheit gelten nicht

- a) für Wahlen,
- b) für die Erlassung von Verordnungen,
- c) im Falle des Mißtrauensvotums gegen den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes,
- d) im Falle der Abberufung der Ausschüsse (§ 34) und der Ortsvorsteher.“

35. Nach § 49 ist folgender 7. Abschnitt einzufügen:

„7. Abschnitt

Mitwirkung der Gemeindeglieder an der Vollziehung

§ 49 a

Gemeindeversammlung

Zur Information und Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Gemeindegliedern hat der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Gemeindeversammlung durchzuführen. Gemeindeversammlungen können auch für Ortsverwaltungsteile gesondert abgehalten werden.

§ 49 b

Volksbefragung

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann zur Erforschung des Willens der Gemeindeglieder über grundsätzliche Fragen der Gemeindevollziehung sowie über Planungen und Projektierungen eine Volksbefragung durchgeführt werden. Eine Volksbefragung kann nach der Bedeutung des Gegenstandes für die ganze Gemeinde oder für Ortsverwaltungsteile abgehalten werden.

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie

- a) vom Gemeinderat für die ganze Gemeinde oder für einen Ortsverwaltungsteil,
- b) von mindestens 20 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten,
- c) für einen Ortsverwaltungsteil von mindestens 20 vH, jedoch nicht weniger als 50 der im Ortsverwaltungsteil zum Gemeinderat Wahlberechtigten

verlangt wird. Die Volksbefragung ist mit Verordnung des Gemeinderates anzuordnen.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans zu machen.

§ 49 c

Bürgerinitiative

(1) Das Recht der Bürgerinitiative umfaßt das Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und sonstigen Maßnahmen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Bürgerinitiativen können für die ganze Gemeinde oder für Ortsverwaltungsteile durchgeführt werden.

(2) Eine Bürgerinitiative kann sich sowohl auf den Bereich der Hoheitsverwaltung der Gemeinde beziehen, als auch an die Gemeinde als Träger von Privatrechten richten.

(3) Das zuständige Gemeindeorgan hat über die Bürgerinitiative innerhalb eines Jahres zu entscheiden, wenn die Initiative von mindestens 20 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten oder in Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf einen Ortsverwaltungsteil beziehen, von mindestens 20 vH, jedoch nicht weniger als 50 der in diesem Ortsverwaltungsteil zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird. Die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans über die Bürgerinitiative ist vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(4) Der Antragsteller einer Bürgerinitiative, die von mindestens zehn vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird, kann verlangen, daß der Bürgermeister über das Vorhaben, auf das sich die Initiative bezieht, Auskünfte erteilt. Einem solchen Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht Gründe der Amtsverschwiegenheit entgegenstehen.

§ 49 d

Volksabstimmung

(1) Das Recht der Volksabstimmung ist das Recht der Gemeindeglieder zu entscheiden, ob ein Beschluß des Gemeinderates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Geltung erlangen soll.

(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie anläßlich der Beschlußfassung vom Gemeinderat oder von mindestens 25 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten schriftlich verlangt wird. Die Volksabstimmung ist mit Verordnung des Gemeinderates anzuordnen.

(3) Haben an der Volksabstimmung mindestens 50 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, wird der der Volksabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam.

§ 49 e

Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht

Jedermann hat das Recht, Petitionen an die Gemeinde zu richten und bei den Organen der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Auskünfte zu verlangen und Beschwerden zu erheben.

§ 49 f

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Wahlen der Gemeindeorgane, konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten,

die Bescheide erfordern, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Gemeindeversammlung, die Volksbefragung, die Bürgerinitiative, die Volksabstimmung sowie das Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht werden durch Landesgesetz geregelt.“

36. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären und mit Geldstrafen bis 15.000 S – im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen – zu bestrafen.“

37. Dem § 60 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Im Voranschlag jener Gemeinden, die in Ortsverwaltungsteile gemäß § 1 Abs. 3 unterteilt sind, müssen – unbeschadet der gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erfolgten Regelung der Voranschläge – Ausgaben den einzelnen Ortsverwaltungsteilen zugeordnet werden.“

38. Im § 64 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Das Anordnungsrecht übt – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 – der Bürgermeister aus. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes, dem Ortsvorsteher (§ 33 a) oder einem Bediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht übertragen, ausgenommen Personen, die bei der Führung der Kassen- oder Rechnungsgeschäfte der Gemeinde oder bei Gebärungsüberprüfungen mitzuwirken haben. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, ordnet der Vizebürgermeister an.

(2) In jenen Angelegenheiten, in denen Ausgaben im Voranschlag einem Ortsverwaltungsteil zugeordnet wurden (§ 60 Abs. 6), steht dem Ortsvorsteher das Anordnungsrecht hinsichtlich der zugeordneten Ausgaben zu.“

39. Im § 64 sind die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

40. § 71 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebärung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen. Zu diesem Zwecke hat er aus seiner Mitte einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss aus Mitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen. Gehört der Bürgermeister der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei an, so ist der Obmann des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der zweitstärksten Wahlpartei, der Obmannstellvertreter auf Vorschlag der stärksten Wahlpartei zu bestellen. Gehört der Bürgermeister nicht der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei an, so ist der Obmann auf Vorschlag dieser Wahlpartei und der Obmannstellvertreter auf Vorschlag der zweitstärksten Wahlpartei zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebärung den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird. Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Kassenführer (Gemeindekassier) und der Ortsvorsteher, dem ein Anordnungsrecht (§ 64 Abs. 1 und 2) zusteht, dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.“

41. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Aus der Verordnung muß erkennbar sein, von welchem Organ der Gemeinde sie erlassen wurde. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung – bei Verordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, unverzüglich nach erfolgter Genehmigung – durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Bei Kundmachung von Verordnungen, die der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, ist auf die erfolgte aufsichtsbehördliche Genehmigung hinzuweisen. Neben der Kundmachung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und ohne Einfluß auf die Rechtswirksamkeit sind Verordnungen der Gemeinde vom Bürgermeister auch auf andere Art orstüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen beginnt, wenn nicht gesetzlich oder auf Grund des Abs. 2 ausdrücklich anderes bestimmt ist, frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 74) folgenden Tag.“

42. Dem § 75 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Geltende Verordnungen sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.“

43. § 79 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Das gleiche gilt auch bezüglich der gemäß § 22 gebildeten Gemeindeverbände.“

44. § 83 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Beschlüsse, die Gesetze und Verordnungen verletzen, hat die Aufsichtsbehörde aufzuheben.“

„(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebärung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen. Zu diesem Zwecke hat er aus seiner Mitte einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss aus Mitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen. Gehört der Bürgermeister der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei an, so ist der Obmann des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der zweitstärksten Wahlpartei, der Obmannstellvertreter auf Vorschlag der stärksten Wahlpartei zu bestellen. Gehört der Bürgermeister nicht der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei an, so ist der Obmann auf Vorschlag dieser Wahlpartei und der Obmannstellvertreter auf Vorschlag der zweitstärksten Wahlpartei zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebärung den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird. Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Kassenführer (Gemeindekassier) und der Ortsvorsteher, dem ein Anordnungsrecht (§ 64 Abs. 1 und 2) zusteht, dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.“

Artikel II

(1) Dieses Verfassungsgesetz tritt am 25. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse hinsichtlich der Ortsverwaltungsteile, der Ortsvorsteher

und der Ortsausschüsse sind vom Gemeinderat bis längstens 1. Juli 1988 zu fassen.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery